

FU Berlin FB Erz.wiss. u. Psych.	Diplomstudiengang Psychologie	Diplomprüfungsbüro Psychologie Mo und. Fr 10-12, Mi 15-16	Stand: 13.04.06 Tel: 838 54813
-------------------------------------	----------------------------------	--	-----------------------------------

Merkblatt für eine vorgezogene mündliche Diplomprüfung

0. Allgemeiner Hinweis

Bei optimaler Nutzung der angebotenen Module ergibt sich für die Diplomprüfung folgende Verteilung:

1 vorgezogene Prüfung (zählt nicht als Staffel)	Diplomarbeit	1. Teil der Staffelprüfung z. B. 2 mündl. Prüfungen	2. Teil der Staffelprüfung z. B. 4 mündl. Prüfungen
--	--------------	--	--

Das Semester zwischen dem 1. u. 2. Teil der Staffelprüfung wird für die Prüfungsvorbereitung genutzt und für den Besuch von LV, die nicht zum Pflichtminimum (64 SWS in festgelegter Aufteilung) gehören.

1. Zulassungsvoraussetzungen für eine vorgezogene Prüfung

Frühestens nach dem ersten Hauptstudiumssemester kann eine mündliche Prüfung vorgezogen werden, zu der nur die Zulassungsbedingungen für diese eine Prüfung erfüllt sein müssen: Vordiplom, 1 Sem. Hauptstudium, 8 SWS in diesem Fach, 1 Leistungsnachweis im angemeldeten psych. Fach, Nachweis der aktuellen Immatrikulation im Diplomstudiengang Psychologie an der FU Berlin (Bedingungen der nichtpsych.. Wahlpflichtfächer s. Liste dieser Fächer).

2. Termine (s. Terminplaner des jeweiligen Semesters)

Was ist wann?		im SS	im WS
Vorbesprechung mit Prüf.	→	Mitte April – Mitte Juni	Mitte Okt. – Mitte Dez.
Anmeldung zur Prüfung	→	Anfang Juni	Anfang Januar
Zulassung/Ausschlussfrist	→	letzter Vorlesungstag	letzter Vorlesungstag
Mitteilung der Termine	→	Mitte August per Post	Ende 1. Märzwoche per Post
Zeitspanne der Prüfungen	→	Mitte Sept. – Mitte Okt.	Mitte März – Mitte April

Der Prüfungstermin wird nach organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt. Auf den Zeitpunkt der Prüfung und auf die Wahl des Protokollanten hat d. Kand. keinen Einfluss.

3. Vorbesprechung und Prüferwahl

Zu jeder mündl. Prüfung soll eine Vorbesprechung mit dem Prüfer/der Prüferin gehören. Die Form der Vorbesprechung (Einzel-, Gruppengespräch oder Darstellung der Anforderungen in der Lehrveranstaltung) ist den Prüfenden überlassen. Am Ende der Vorbesprechung muss eine eindeutige Zusage der Prüfenden an d. Kand. stehen.

4. Leistungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme)

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß DPO 1989 § 16 (4) setzt eine im allgemeinen schriftliche Eigenleistung der Stud. voraus. Diese Leistung kann in der Abfassung eines Referats, in einer Klausur oder in einem spezifischen Arbeitsbericht bestehen. Art, Umfang und Anforderungen des jeweils erforderlichen Nachweises sind vor Beginn der LV bekannt zu geben. (Studienordnung)

5. Dauer der Prüfung und Öffentlichkeit

Die Einzelprüfung dauert pro Fach und Kand. 25 - 35 Minuten. Sie wird von e. Beisitzer/in protokolliert. Gruppenprüfungen bis zu 3 Kand. insgesamt sind möglich. Bei Zustimmung d. Kand. können Studierende als Zuhörer zugelassen werden. Diese Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

6. Erkrankung und Umbestellung

Wer wegen akuter Erkrankung einen Prüfungstermin nicht einhalten kann, muss so früh wie möglich im Prüfungsbüro II telefonisch Bescheid geben (8.30 - 16.00 Uhr, Tel.: 838 54813) und eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit nachreichen. Die Krankmeldung erfolgt im Prüfungsbüro, nicht beim Prüfer. Um die Lücken, die durch Krankmeldungen im Terminplan entstehen, aufzufüllen, werden Kand. vom Prüfungsbüro zu einer früheren Uhrzeit vorbestellt. D. letzte Kand. rückt als erste/r vor. Der Prüfungstag kann deshalb nicht als Lerntag eingeplant werden.

7. Nichtwahrnehmen eines Prüfungstermins

Mit dem Zulassungstermin (Mitte Juli und Mitte Februar) ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Laut Prüfungsordnung gilt eine Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn d. Kand. ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Ausnahme: Krankheit s. o.) oder nach Beginn einer mündlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt.